

# KREIS PLÖN



Technische Anschlussbedingungen für aufgeschaltete  
Alarmierungsanlagen der Feuerwehr auf die Integrierte  
Leitstelle Mitte (Feuerwehreinsatzleitstelle) in Kiel  
**für den Kreis Plön**

**Stand: 04.07.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeines**
    - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
    - 1.2 Anforderungen an die Planung von Brandmeldeanlagen ( BMA )
    - 1.3 Zugang zum Objekt
    - 1.4 Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr
  - 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)**
  - 3. Brandmelderzentrale (BMZ)**
  - 4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
  - 5. Brandmelder**
    - 5.1 Kennzeichnung der Brandmelder
    - 5.2 Verdeckte automatischen Brandmelder
  - 6. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen**
    - 6.1 Sprinkleranlagen
    - 6.2 Andere ortsfeste Löschanlagen
  - 7. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
    - 7.1 Feuerwehrlaufkarten
    - 7.2 Feuerwehrpläne
  - 8. Wartung / Instandhaltung der BMA**
  - 9. Feuerweherschließung/ Freigabe der Schließung**
  - 10. Sonstige Bedingungen**
  - 11. Abnahme/ Aufschaltung der BMA**
  - 12. Kostenersatz und Entgelte**
  - 13. Anschriften**
- Anhang A Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerweherschlüsseldepots**

# 1. Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen regeln für den Kreis Plön die Anforderungen an Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA). Sie gelten sowohl für Neuanlagen als auch für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr.

**Mit dem Antrag auf Anschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung der Empfangsanlage der Feuerwehr erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.**

## 1.2 Anforderungen an die Planung von Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen (BMA), die bauaufsichtlich gefordert oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und auf die Feuerwehreinsatzleitstelle aufgeschaltet werden, sind nach den jeweils gültigen Fassungen der für die Planung, Errichtung und den Betrieb von BMA zu beachtenden technischen Regelwerke auszuführen. Die für die Erstellung der Brandmeldeanlage zuständige Fachfirma muss nach DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Der Planungsauftrag sowie auch jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o. g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei der Errichtung der BMA sind folgende technischen Vorschriften zu beachten:

DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb

DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlage für Brand, Einbruch und Überfall

DIN EN 54 Brandmeldeanlagen

DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr

DIN 14551 Feuerwehrwesen, Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau

DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder

DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

DIN 14034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen

DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 1450 Schriftenleserlichkeit

DIN 33404-3 Gefahrensignale an Arbeitsstätten

DIN EN 60849 Elektroakustische Notfallsysteme

VDS 2095 Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau

VDS 2129 Richtlinien für Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen

VDS 2843 Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen

VDS 2105 Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile

MLAR Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

Sonstige allgemeine anerkannte Regeln der Technik

### 1.3 Zugang zum Objekt

Der Feuerwehr muss im Alarmierungsfall bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zu den Anzeige- und Bedieneinrichtungen (Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld) und allen Bereichen (Räumen) des Gebäudes ermöglicht werden.

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges muss ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD) installiert werden.

Falls in einem Objekt ein Feuer gemeldet wird, ohne dass die BMA einen entsprechenden Alarm ausgelöst hat, muss sichergestellt sein, dass die Feuerwehr das Objekt trotzdem betreten kann. Mit einem sogenannten Freischaltelement (FSE) kann die äußere Tür des Feuerwehrschlüsseldepots manuell geöffnet werden, um an die hintere Tresortür zu gelangen und den Objektschlüssel zu entnehmen. Das Freischaltelement ist in der Nähe des Feuerwehr-Schlüssel-Depots zu installieren.

**Die Feuerwehr selbst nimmt in keinem Fall Objektschlüssel an.** Über die Einrichtung und den Betrieb eines FSD gelten besondere Vereinbarungen. Sie sind diesen Bedingungen als Anhang A beigefügt.

### 1.4 Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie Feuerwehrlaufkarten sollen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges installiert sein. Der Standort der Brandmelderzentrale ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Kreis Plön festzulegen. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der Zugang zur Anzeige- und

Bedieneinrichtung der BMZ ist außen am Zugang mit einer Blitzleuchte zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptzufahrt nicht zu erkennen, können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Die Brandmelderzentrale, die Feuerwehrlaufkarten bzw. das Lageplantageau, das FBF und die ÜE sind eine Einheit. Für jede Brandmelderzentrale ist ein Betriebsbuch zu führen und bei der Anlage aufzubewahren.

## **2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**

Der Kreis Plön ist nach dem Brandschutzgesetz verpflichtet eine Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet.

Die Weiterleitung von Gefahren- Brandmeldungen hat der Kreis Plön einem Konzessionär übertragen.

Der Konzessionär ist für die Unterhaltung und den Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahren- Brandmeldungen (ÜAG) verantwortlich.

Die Aufschaltung und Freigabe einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die ÜAG erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim Konzessionär einzureichen ist.

Der Antrag auf Aufschaltung der ÜE muss mindestens enthalten:

- Die Bezeichnung des Teilnehmers
- Objektanschrift des Standortes der ÜE
- Anschrift des Antragstellers
- Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die ÜE wird vom jeweiligen Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet und bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie des Übertragungsweges sind dem Konzessionär umgehend mitzuteilen, damit dieser die unverzügliche Fehlerbehebung veranlassen kann.

Die Nummer der ÜE (wird durch den Konzessionär vergeben) und muss gut lesbar am Gehäuse der ÜE angebracht werden.

Für die Aufschaltung der ÜE sollte der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens acht Wochen vor der geplanten Aufschaltung beim Konzessionär der ÜAG vorliegen. Andernfalls kann es zu einem zeitlichen Verzug kommen, durch den auch die Inbetriebnahme des Objektes zum vorgesehenen Zeitpunkt gefährdet werden kann.

## **3. Brandmelderzentrale (BMZ)**

Die BMZ bzw. die Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ und - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Aufschrift „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“) fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahren- und Störungsmeldungen hat gemäß VDE/DIN 0 833 zu erfolgen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Alarmmeldung ist als Sammelanzeige (akustisch und optisch) an eine ständig besetzte Stelle im Betrieb zu übermitteln (z. B. Telefonzentrale). Störmeldungen sind an eine ständig besetzte autorisierte Stelle weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige – und Betätigungseinrichtung ( BMZ ) nicht in einen durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

Die BMZ ist in der Höhe so zu montieren, dass die Meldungen im Display einwandfrei zu lesen sind. Die Brandmelderzentrale muss in einem feuerhemmend abgetrennten Raum untergebracht werden, wenn sie auch der Alarmierung und Evakuierung dient.

Der Standort der BMZ bzw. der Parallelanzeige muss ausreichend beleuchtet sein, der Raum selbst sowie ggf. auch der Weg zur BMZ sind mit einer Sicherheits-/Notbeleuchtung auszustatten.

An der BMZ muss eine Kurzanweisung der Bedienung im DIN A 4 Format vorhanden sein.

#### **4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehrbedienfeld und ggf. mit einem Feuerwehranzeigetableau (z.B. bei einer Parallelanzeige) nach DIN 14661 ausgestattet werden.

#### **5. Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Bei der Auswahl automatischer Melder für ein Objekt ist die wahrscheinliche Brandentwicklung in der Entstehungsphase, die Raumhöhe, Umgebungsbedingungen und mögliche Störgrößen zu beachten. Insbesondere sind Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen auszuführen.

##### **5.1 Kennzeichnung der Brandmelder**

Automatische wie auch nichtautomatische Brandmelder müssen dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gekennzeichnet werden (z.B. 5/7).

Die Kennzeichnung muss in Richtung des Laufweges so erfolgen, wie der Laufweg auf der zugehörigen Feuerwehrlaufkarte angegeben ist.

Die Größe der Beschriftung von Deckenmeldern ist der jeweiligen Raumhöhe in Anlehnung an die DIN 1450 ( Schrift – Lesbarkeit ) anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und unverwechselbar abgelesen werden können.

Als Richtwerte sind grundsätzlich vorzusehen:

<u>Raumhöhe</u>	<u>Schriftgröße</u>
bis 3 m	mind. 10 mm
3 – 6 m	mind. 20 mm
6 – 9 m	mind. 30 mm

9 – 12 m  
über 12 m

mind. 40 mm  
Größe nach Abstimmung

## **5.2 Verdeckte automatische Brandmelder**

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen (z.B. durch das Anbringen von Ketten o.ä.). Erforderliche Aufstiegshilfen, Bodenplattenheber etc. sind in der Regel bei der Brandmelderzentrale oder Brandmeldeunterzentrale zu hinterlegen und mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Dieser Standort ist auf den Feuerwehrlaufkarten gesondert einzutragen bzw. textlich zu erläutern. Bei automatischen Brandmeldern in Lüftungsanlagen, Kabelschächten u.ä. sind die gleichen Anforderungen zu beachten.

## **6. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen**

Sind Sprinkleranlagen oder ortsfeste automatische Löschanlagen für gesonderte Räume in dem durch die Brandmeldeanlage überwachten Gebäude/ Bereich vorhanden, sind diese grundsätzlich an die BMA anzuschließen, sofern in der erteilten Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde. Die Auslösung dieser Anlagen aufgrund eines Brandes muss auch eine Auslösung der Übertragungseinrichtung bewirken. Die Ansteuerung anderer Brandschutzeinrichtungen- und anlagen (wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen, Brand- und Rauchschutztüren sowie Lüftungsanlagen und Aufzugsanlagen ) durch die BMA ist auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und/oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Plön vorzunehmen.

### **6.1 Sprinkleranlagen**

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein. Der Weg von der Brandmelderzentrale und vom Freien zur Sprinklerzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen. Je Strömungswächter ist mindestens ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Darstellungen auf diesen Plänen sind analog zu den Feuerwehrlaufkarten auszuführen. Zusätzlich sind der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau)

darzustellen. Der gesprinkelte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen oder mit einer breiten blauen Linie zu kennzeichnen.

## **6.2 Andere ortsfeste Löschanlagen ( CO<sub>2</sub> – Löschanlagen o.ä. )**

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1003 oder RAL 1004 bzw. RAL 1012) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe "schwarz" zu beschriften.

Der Bereich ist auf der Feuerwehrlaufkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen von CO<sub>2</sub>-Löschanlagen ist vor den Flutbereichen eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „CO<sub>2</sub> geflutet“ anzubringen.

## **7. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

Alle Pläne sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Die fertigen Pläne sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung) vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen kann ggf. die Aufschaltung der BMA versagt werden!

### **7.1 Feuerwehrlaufkarten**

Feuerwehrlaufkarten dienen der Feuerwehr zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Die Pläne sind auf der Grundlage von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Laufkarten sollen den Weg von der Brandmelderzentrale zum ausgelösten Melder grafisch darstellen. Ein kompletter Satz der Feuerwehrlaufkarten ist an der Brandmelderzentrale sowie ggf. zusätzlich in einfacher Ausfertigung an der vorhandenen Parallelanzeige vorzuhalten und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereichs darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein (vgl. DIN 14675 Anhang K).

### **7.2 Feuerwehrpläne**

Feuerwehrpläne sind gemäß den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Sie beinhalten außer den Geschoss- und Lageplänen auch allgemeine Objektinformationen. Diese Pläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und sind ein wichtiges Mittel zur Einsatzvorbereitung und Beurteilung der Lage.

Die Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten und in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durch eine sachkundige Person auf Übereinstimmung und Aktualität geprüft werden.

Als Format der Pläne ist DIN A3 zu wählen. Die Pläne sind vor der Übergabe an den Betreiber mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Plön,



abzustimmen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle 2-fach in Papierform und einmal digital zu übergeben.

## **8. Wartung / Instandhaltung der BMA**

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833. Die vorgeschriebenen Instandhaltungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Die Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte und gem. DIN 14675 zertifizierte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Fachfirma durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen, überwacht werden. **Die Feuerwehr wird hierüber nicht informiert.** Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art sicherzustellen. **Die Feuerwehr wird auch hierüber nicht informiert.**

Arbeiten an der BMA oder der ÜE, die das Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind der Service – Leitstelle (z.Zt. Fa. Siemens) rechtzeitig vorher mit Angabe des zeitlichen und sachlichen Umfangs schriftlich bekannt zu geben. Diese informiert ggf. die Brandschutzdienststelle. Die im Rahmen der notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Überprüfungen der Alarmübertragung („Revisionsalarm“) sind **ohne** Inanspruchnahme der Feuerwehreinsatzleitstelle über die Serviceeinheit des jeweiligen Anbieters(Konzessionär) Serviceleitstelle des Konzessionärs abzuwickeln. Seitens der Feuerwehreinsatzleitstelle werden für den Ablauf der Probe- und Revisionsalarme ggf. generelle und einzelfallbezogene Vorgaben erstellt, die im Vorwege abzufragen sind.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln wird sich das Recht vorbehalten, die Ordnungsbehörde des Kreises Plön zu informieren bzw. bei einer bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr trennen zu lassen.

## **9. Feuerweherschließung/ Freigabe der Schließung**

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb einer Brandmeldeanlage und um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage sicherzustellen, sind in der Regel mindestens die nachfolgend aufgeführten Schließzylinder mit jeweiliger Schließung der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich.

- 1 x Umstellschloss für das Feuerwehr-Schlüsseldepot
  - 1 x Profilhalbzylinder für das Freischaltelement
  - 1 x Profilhalbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld (DIN 18252)
- ggf, 1 x Profilhalbzylinder für das Feuerwehr-Anzeigetableau

Das Umstellschloss für das FSD ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu beziehen. Es wird auf Kosten des Betreibers bestellt und der Brandschutzdienststelle direkt zugesandt.

Die Halbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld, das FSE, das Feuerwehr-Anzeigetableau und ggf. weitere Komponenten müssen mit der örtlich festgelegten Feuerwehrschiessung der jeweiligen Feuerwehr ausgestattet sein.

Diese Profilhalbzylinder werden nach Freigabe auf Rechnung des Betreibers von der zuständigen Feuerwehr beschafft.

Die Freigabe der Schließung ist unter Vorlage jeweils eines ausgefüllten und von den Beteiligten unterschriebenen Exemplars der Vereinbarung für den Betrieb eines FSD ( Anhang A ) sowie des Antrages auf Freigabe der Schließung ( Anhang C ) mindestens 8 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage über die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön zu beantragen.

## **10. Sonstige Bedingungen**

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

(Dies können z.B. konkrete Vorgaben für die Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen- und anlagen, Aufzügen, zusätzliche Hinweisschilder etc. sein )

## **11. Abnahme/ Aufschaltung der BMA**

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Feuerwehreinsatzleitstelle erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs. Der Termin für die Abnahme / Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird durch den Errichter der BMA mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen mitgeteilt. Der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Zum Abnahmetermin sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereitzuhalten / zu übergeben:

- Die Errichterbescheinigung und das Inbetriebsetzungsprotokoll.
- Der Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfsachverständigen gem. Prüfverordnung über die Prüfung der Brandmelde Anlage. (Regelfall)
- Für ggf. vorhandene selbsttätige Löschanlagen die Facherrichterklärung und der Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen gem. Prüfverordnung
- Eine Ausfertigung des Brandschutzkonzeptes, wenn dieses Bestandteil der erteilten Baugenehmigung ist.

- Kopie des Wartungsvertrages für die Brandmeldeanlage.
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 für das Objekt.
- Generalschlüssel für das Gebäude zur Hinterlegung im FSD.

Durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage sind in einem Schrank o.ä. an der BMZ zu hinterlegen:

- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 mit Meldergruppenverzeichnis
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- "Außer Betrieb" - Schilder für alle Handfeuermelder
- Wartungs- und Betriebsbuch
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für die BMA und das Objekt

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den jeweils geltenden technischen Regelwerken sowie den Angaben der Errichterbescheinigung entspricht. Die Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, die eine sichere Funktion der Alarmübermittlung oder das Zurücksetzen des Alarms nicht erwarten lassen oder fehlen Gruppenpläne oder andere, für den Einsatz der Feuerwehr wichtige Unterlagen, kann dies zur Folge haben, dass die ÜE und damit die Aufschaltung bis zur Beseitigung der Mängel versagt wird.

Bei Umbau, Erneuerung oder Erweiterung bestehender BMA dürfen die neu eingerichteten Anlagenteile erst nach der Abnahme zugeschaltet werden.

Eine verantwortliche, eingewiesene Person des Betriebes ( für Erstmaßnahmen, Bedienung der BMA ) muss, insbesondere auch als Ansprechpartner für die Feuerwehr, namentlich benannt werden.

## **12. Kostenersatz und Entgelte**

Die Erstabnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön erfolgt im Rahmen der erteilten Baugenehmigung und der Bauzustandsbesichtigung zur Gebrauchsabnahme und ist kostenfrei.

Alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sowie erforderliche turnusmäßige Überprüfungen sind ggf. kostenpflichtig und werden dem Antragsteller/Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA ggf. in Rechnung gestellt.

Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr gemäß dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

**13.        Anschriften**

Kreis Plön  
Bauamt  
Brandschutzdienststelle  
Hamburger Straße 17 / 18  
24306 Plön

Tel.: 04522/743-881, 648 oder 944

E-Mail: [michael.schacht@kreis-ploen.de](mailto:michael.schacht@kreis-ploen.de)  
[jens.willer@kreis-ploen.de](mailto:jens.willer@kreis-ploen.de)  
[ivonne.missfeldt@kreis-ploen.de](mailto:ivonne.missfeldt@kreis-ploen.de)

Anhang A

# Vereinbarung

zwischen der

der Brandschutzdienststelle des Kreises Plön

und

---

-nachstehend Betreiber genannt-

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots ( FSD ) an dem Objekt:

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

1. Der Betreiber muss der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein.  
Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD unter Umständen eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, wenn die Lage dies erfordert.
2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung entweder an eine Einbruchmeldeanlage der Polizei oder an eine mit der Brandschutzdienststelle im Einzelfall abgestimmte Alarmierungseinrichtung angeschlossen wird.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.  
Das Schloss für das FSD wird der Brandschutzdienststelle direkt zugesandt und bei der Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage zusammen mit

der Feuerwehr in das FSD eingebaut. Das Schloss bleibt im Eigentum des Betreibers.

4. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträgern) zugänglich zu machen.  
Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in den FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.  
Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl der FSD- wie auch der im FSD deponierten Schlüssel - und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.  
Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers, in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr, die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über die Gebrauchsfertigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Die Feuerwehr und der Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.
5. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten.  
Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist.
6. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Brandschutzdienststelle des Kreises Plön unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Betreiber überprüft regelmäßig, ob die erforderlichen Schlüssel im FSD deponiert sind. Hierzu ist rechtzeitig ein Ortstermin mit der Feuerwehr zu vereinbaren.
8. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau des FSD zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.
9. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die im FSD deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen

Quittung zurück.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

11. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

---

(Ort)

(Datum)

Betreiber:

Brandschutzdienststelle des Kreises  
Plön

---

(Firmenstempel)  
Unterschrift des Betreibers oder  
eines von ihm Bevollmächtigten

---

(Dienststempel)  
Unterschrift